

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Transportbestimmungen	2
2.1	ALLGEMEIN	2
2.2	HÖCHSTMASSE / MAXIMALGEWICHT	3
2.3	SICHERHEITSHINWEISE	3
2.4	FAHRZEUGKATEGORIEN	5
3	Billette / Preise	7
4	Zahlungsmittel an den Autokassen	9
5	Erstattungen / Ersatz	10
5.1	EINZELFAHRT-KARTEN	10
5.2	PUNKTEKARTEN	10
6	Haftung   Versicherung	11
7	Jahresabonnement für Pendler	12
8	Abonnement	13
9	Datenschutz	14
10	Haftung	14
11	Schlussbestimmungen	14
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
13	Ladeprofile	15

# 1 Vorbemerkungen

1.1 Dieser Tarif enthält die Bestimmungen und Preise für die Beförderung der auf Grund des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr SGV zugelassenen Strassenfahrzeuge durch den Furkatunnel zwischen Oberwald – Realp

1.2 Als beförderungsrechtliche Grundlagen gelten:

- 745.1 Bundesgesetz über die Personenbeförderung PGB
- 745.11 Verordnung über die Personenbeförderung
- 741.621 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR

# 2 Transportbestimmungen

## 2.1 Allgemein

2.1.1 Ein Anspruch auf Beförderung in bestimmten Zügen besteht nicht.

2.1.2 Ausschliesslich begleitete Motorfahrzeuge sowie Transportanhänger zusammen mit dem Zugfahrzeug werden in den Autozügen befördert.

2.1.3 Der Zustand der zu transportierenden Fahrzeuge muss der im schweizerischen Strassenverkehrsgesetz vorgeschriebenen Betriebssicherheit entsprechen.

2.1.4 Die Verlademitarbeitenden der Matterhorn Gotthard Bahn sind berechtigt, bei Sicherheitsbedenken und / oder aus betrieblichen Gründen Fahrzeuge vom Transport auszuschliessen.

2.1.5 Motorräder ohne Seitenwagen, Roller, Mofas und Fahrräder sind im Motorrad- und Gepäckabteil des Steuerwagens zu verladen.

2.1.6 Der Lenker von Zweiradfahrzeugen ist für die optimale Sicherung Fahrrads / Motorfahrrads von der Abfahrt bis zur Ankunft des Zuges selbst verantwortlich.

2.1.7 Der Fahrzeugführende ist verantwortlich für den sicheren Verlad: die Verschiebung auf den Bahnwagen, die Sicherung während der Bahnfahrt und den Auslad seines Motorfahrzeugs.

2.1.8 Die Mitfahrt der Reisenden auf den Autozügen erfolgt in der Regel in den Motorfahrzeugen. Insassen offener Autos, Motorrad-, Trikes-, Moped- und Velofahrer haben sich während der Fahrt im Steuerwagen aufzuhalten. Die Beförderung von Reisenden ohne mitführen eines Fahrzeuges ist nur bei den Früh- und Spätverbindungen gestattet. Verkehren fahrplanmässige Regionalzüge auf der Strecke zwischen Oberwald und Realp, ist die Beförderung im Steuerwagen des Autozuges nicht gestattet.

2.1.9 Der Motor sowie die Aussenlichter des Fahrzeugs sind während der Zugsfahrt auszuschalten.

2.1.10 Muss für den Be- / Entlad von Fahrzeugen der Zug rangiert werden, wird die Rangiergebühr nach Ziffer 41.10 pro Motorfahrzeug, für welches rangiert werden muss, erhoben. Auf die Rangiergebühr wird keine Ermässigung gewährt. Ausnahme: bei Kategorie Bus +9 und MFZ +3.5 t Gesamtgewicht entfällt die Rangiergebühr.

- 2.1.11 In Realp müssen Motorrad- und Fahrradlenker spätestens 15 Minuten vor der Abfahrtszeit zum Verlad bereit stehen.
- 2.1.12 Grossraumfahrzeuge mit einer Höhe über 3.00 m müssen spätestens 15 Minuten vor Zugsabfahrt an der Rampe zum Verlad bereitstehen. Die Platzreservation für diese Fahrzeugkategorie wird dringend empfohlen (beschränkte Ladekapazität).
- 2.1.13 Wenn infolge Witterungsverhältnisse die Strasse nach Realp gesperrt ist, findet der Autoverlad nach Möglichkeit zwischen Oberwald – Andermatt statt.
- 2.1.14 Für die längere Fahrstrecke der Autoverladezüge von Realp nach Andermatt werden die ordentlichen Transportgebühren erhoben.
- 2.1.15 Massgebend ist der Eintrag des Gesamtgewichts im Fahrzeugausweis. Bei Unklarheiten und als Voraussetzung für die korrekte Tarifierung kann vom Kunden der Fahrzeugausweis verlangt werden. Kann der Kunden den Ausweis nicht vorweisen, wird im Zweifelsfall der höhere Tarif angewendet.

## 2.2 Höchstmasse / Maximalgewicht

- 2.2.1 Die Höchstmasse sind strikte einzuhalten.

	Breite	Höhe	Eckhöhe
•	2.60 m	3.62 m	3.50 m
•	2.55 m	3.62 m	3.53 m
•	2.50 m	3.62 m	3.57 m
•	2.40 m	3.62 m	3.62 m

- 2.2.2 Das zulässige Gesamtgewicht für Motorfahrzeuge oder Anhängerzüge ist max. 20 t.

## 2.3 Sicherheitshinweise

- 2.3.1 Gefahrguttransporte im Autoverlad durch den Furkatunnel sind verboten.
- 2.3.2 Die Ladung von Motorfahrzeug und Transportanhänger muss nach den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetz StVG gesichert sein.
- 2.3.3 Anhänger bleiben während der Bahnfahrt am Zugfahrzeug gekuppelt und sind auf demselben Autotransportwagen wie das Zugfahrzeug zu verladen.
- 2.3.4 Alle Fahrzeuge sind in der Längsachse, parallel zur Fahrrichtung und seitlich eingemittelt auf dem Rampenwagen zu verladen.
- 2.3.5 Alle 4 Räder eines Motorfahrzeugs müssen auf demselben Autotransportwagen stehen.

- 2.3.6 Nach Abschluss des Verladevorgangs muss der kleinstmögliche Gang oder die „Park“-Bremse (P) eingelegt werden. Die Handbremse ist zusätzlich anzuziehen.
- 2.3.7 Das Autoradio ist während der Fahrt auf SRF1 89.4 MHz einzustellen.
- 2.3.8 Aussen am Motorfahrzeug befestigtes Reisegepäck, Fahrräder, Boxen und ähnliche Gegenstände müssen fachgerecht und gegen Luftzug gesichert sein. Andernfalls müssen diese Gegenstände abgeladen und während der Bahnfahrt sicher verstaut werden.
- 2.3.9 Das Fahrzeugdach ist von grösseren Schneemengen zu befreien. Der Verlademitarbeiter beurteilt dies vor Ort ob dies notwendig ist.
- 2.3.10 Sofern Antennen ins Lichtraumprofil hineinragen, sind diese abzunehmen oder flach zu biegen und mit Klebeband zu fixieren.
- 2.3.11 Fahrzeugtüren, Verdecke und Schiebedächer müssen während der Bahnfahrt und bei einem Zwischenhalt verschlossen sein.
- 2.3.12 Das Motorfahrzeug darf während der Fahrt nur im Notfall zum Betätigen der SOS-Taste verlassen werden.
- 2.3.13 Das Hantieren mit offenen Flammen im Motorfahrzeug ist während der Zugfahrt durch den Tunnel einzustellen.
- 2.3.14 Dem Motorfahrzeug darf Brennstoff weder eingefüllt noch entnommen werden.
- 2.3.15 Raucherwaren und andere Gegenstände aus dem Fenster zu werfen ist verboten.
- 2.3.16 Die Bremsen der Motorfahrzeuge dürfen erst nach Stillstand des Zuges unmittelbar vor dem Entlad gelöst werden.
- 2.3.17 Den Anordnungen der Verlademitarbeitenden ist strikte Folge zu leisten.
- 2.3.18 Werden auf den Rampenwagen hohe Fahrzeuge (Cars) verladen, müssen diese mit dem Kabel geerdet werden.
- 2.3.19 Die BV der Fahrzeuge sind Bestandteil dieses Dokumentes.

## 2.4 Fahrzeugkategorien

nach Fahrzeugart:

### 2.4.1 MFZ -3.5 Motorfahrzeuge bis 3.5 t und maximal 9 Sitzplätzen sowie Wohnmobile bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht

- Personenwagen
- Kleinbus
- Wohnauto / Wohnmobil
- Liefer-, Brücken-, und Kastenwagen
- Kleinmotorfahrzeug (Smart, Aixam)
- Kranken-, Spital- und Leichentransportfahrzeuge
- Motorkarren und Traktor
- Abschlepprolli

### 2.4.2 Anh -750 Anhänger bis 0.75 t zulässiges Gesamtgewicht

- Wohnanhänger / Wohnwagen
- Sachentransportanhänger
- Sportgeräteanhänger
- Gepäckanhänger
- Abschlepprolli

### 2.4.3 Anh +750 Anhänger ab 0.75 – 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht

- Wohnanhänger / Wohnwagen
- Segelflugzeug
- Sachentransportanhänger
- Sportgeräteanhänger (Boot, Rennwagen usw.)
- Gepäckanhänger
- Motorkarren und Traktor

### 2.4.4 Moto -50 Motorrad bis 50 ccm Hubraum

- Kleinmotorrad
- Motorfahrrad
- Fahrrad
- Tandem
- Elektrovelo

### 2.4.5 Moto +50 Motorrad ab 50 ccm Hubraum

- Motorrad mit / ohne Seitenwagen
- Kabinenroller
- Motorrad und Elektrovelo mit Anhänger
- Fahrrad mit Anhänger
- zweisitziges Kleinmotorrad Tandemvelo
- Quad
- Trike (dreirädriges Motorrad)

nach Anzahl Sitzplätzen:

2.4.6 Bus +9 Gesellschaftswagen ab 10 Sitzplätze

- Bus 10 – 19
- Bus 20 – 25
- Bus 26 – 35
- Bus +36

nach Gewicht:

2.4.7 MFZ +3.5 Motorwagen und Transportanhänger 3.5 – 20 t zulässiges Gesamtgewicht

- Wohnmobil / Wohnauto +5 t
- Lastkraftwagen
- Sattelschlepper
- Sattelmotorfahrzeuge
- Traktor
- Sachentransport- und Sportgeräteanhänger
- Motorkarren

2.4.8 Die Preisstufen für die MFZ +3.5 unter Punkt 1.4.31 sind:

- MFZ –5 t Preisstufe für 3.5 t – 5 t
- MFZ –10 t Preisstufe für 5 t – 10 t
- MFZ –15 t Preisstufe für 10 t – 15 t
- MFZ –20 t Preisstufe für 15 t – 20 t

2.4.9 Jede angefangene Tonne wird aufgerundet (z.B. Gesamtgewicht 5.01 t = MFZ -10 t)

### 3 Billette / Preise

Die Verladekarten sind unpersönlich und übertragbar.

#### 3.1.1 Einzelfahrt in CHF Saison

	1.6. – 30.9.	1.10. – 31.5.
Motorfahrzeug -3.5 t Gesamtgewicht und max. 9 Personen	27.00	33.00
Wohnmobil / Wohnauto -5 t	27.00	33.00
Anhänger -0.75 t Gesamtgewicht	20.00	20.00
Anhänger 0.75 t – 3.5 t Gesamtgewicht / Segelflugzeug	27.00	33.00
Anhänger +3.5 t Gesamtgewicht (= Lastwagenkategorie)	ab 99.00	ab 99.00
Velo / Kleinmotorrad -50 ccm	12.00	12.00
Motorrad +50 ccm / Trike	20.00	20.00
Gesellschaftswagen 10 – 19 Sitzplätze	49.00	49.00
Gesellschaftswagen 20 – 25 Sitzplätze	103.00	103.00
Gesellschaftswagen 26 – 35 Sitzplätze	165.00	165.00
Gesellschaftswagen +36 Sitzplätze	225.00	225.00
Motorfahrzeuge 3.5 – 5 t	99.00	99.00
Motorfahrzeuge 5 – 10 t	158.00	158.00
Motorfahrzeuge 10 – 15 t	228.00	228.00
Motorfahrzeuge 15 – 20 t	328.00	328.00
Rangiergebühr pro Fahrzeug	25.00	25.00

3.1.2 Für die Fahrzeug-Kategorien MFZ -3.5, Anh -750 und Anh +750 werden Punktekarten (Verladeabos) verkauft.

### Punktekarten ab 01. Januar 2014

MG Bahn		Autotransporte Furka: Entwertungen						
Artikel Bezeichnung		Einzelverkäufe		CHF 250			CHF 750	
		Ansatz	Punkte	Betrag	Rabatt	Punkte	Betrag	Rabatt
				0.833			0.600	
1000	PW Sommer	27.00	28	23.30	-13.7%	28	16.80	-37.8%
1010	PW Winter	33.00	35	29.20	-11.5%	35	21.00	-36.4%
1020	PW und Wohnwagen Sommer	54.00	56	46.70	-13.5%	56	33.60	-37.8%
1030	PW und Wohnwagen Winter	66.00	70	58.30	-11.7%	70	42.00	-36.4%
1040	PW und Anhänger bis 0.75t Sommer	47.00	49	40.80	-13.2%	49	29.40	-37.4%
1050	PW und Anhänger bis 0.75t Winter	53.00	56	46.70	-11.9%	56	33.60	-36.6%
1080	Wohnwagen Sommer	27.00	28	23.30	-13.7%	28	16.80	-37.8%
1090	Wohnwagen Winter	33.00	35	29.20	-11.5%	35	21.00	-36.4%
2000	Anhänger	33.00	35	29.20	-11.5%	35	21.00	-36.4%
9999	Rangiergebühr	25.00	30	25.00	0.0%	41	24.60	-1.6%

3.2 Im Preis inbegriffen sind:

- der Transport des Fahrzeugs, des Lenkers sowie der max. zulässigen Anzahl Mitreisenden in 2. Klasse gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis
- die Versicherungsprämie für Transportschäden gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherung
- die nicht gewerbsmässige Beförderung von Hunden

3.3 Leistungen, die beim Ver- oder Entlad durch Bahnmitarbeitende ausgeführt werden, welche dem Fahrzeugführenden obliegen würden, werden nach Zeittarif verrechnet.

3.4 Die Depotgebühr von CHF 10.00 wird beim Erstkauf einer Punktekarte erhoben. Diese Gebühr wird dem Kunden bei Rückgabe der unbeschädigten Karte erstattet.

3.5 Einzelfahrt-Karten sind grundsätzlich für eine (1) Fahrt gültig; diese muss nicht zwingend am Ausgabetag sein.

3.6 Punktekarten (Verladeabo) sind ab Verkauf bzw. Aufladung max. 3 Jahre gültig.

3.7 Bei regelmässigen Fahrten durch den Furkatunnel werden je nach Höhe des Jahresumsatzes pro Kunden Rabatt in % für das Folgejahr gewährt.

3.8 Der Rabatt wird ausschliesslich im Berufsverkehr bei den Fahrzeug-Kategorien Bus +9 und MFZ +3.5, auf Einzelfahrten pro Fahrt und per Rechnung gewährt. Sie sind nicht mit der Punktekarte oder anderen Rabatten kumulierbar. Rabatt auf Barzahlung ist ausgeschlossen.

Jahresumsatz in CHF	Rabatt im Folgejahr
CHF 5'000 – 14'999	5%
CHF 15'000 – 24'999	10%
CHF 25'000 – 49'999	15%
CHF 50'000 und mehr	20%



## 4 Zahlungsmittel an den Autokassen

### 4.1 Bar in CHF oder in Euro\*

- (nur Noten)

#### 4.1.1 Kreditkarten

- EUROCARD Mastercard
- AMERICAN EXPRESS
- VISA
- DINERS

#### 4.1.2 Debitkarten

- PostCard
- EC-Karte
- Maestro

#### 4.1.3 Weitere

- Reka-Checks
- Reka-Card
- Reka-Rail
- Gutscheine der Schweizerischen Transportunternehmungen (Prisma Art. 1000)
- Rail Check der Schweizerischen Transportunternehmungen STU mit Angabe der PAY-Serien Nummer und Aufdruck Verwendungszweck
- Geschenkkarte öV

### 4.2 \*Für Euro gilt der aktuelle Tageskurs des öffentlichen Verkehrs der Schweiz.

### 4.3 REKA-Checks werden NICHT an Zahlung genommen für die Fahrzeug-Kategorien Bus +9 und MFZ +3.5.

## 5 Erstattungen / Ersatz

### 5.1 Einzelfahrt-Karten

5.1.1 Wenn der Gast nachweisen kann, dass er die Einzelfahrt-Karte nicht benutzt hat und diese am Ausgabetag der Verkaufsstelle zurückbringt, erhält er den vollen Preis erstatten. Eine Erstattungsgebühr ist nicht vorgesehen.

5.1.2 In allen übrigen Fällen sind die Rückerstattungsgesuche schriftlich an [Autoverlad.Furka@mgbahn.ch](mailto:Autoverlad.Furka@mgbahn.ch) zu richten. Einsendung der Punktekarte mit Angabe von Name, Adresse, Bankverbindung/Einzahlungsschein, einer kurzen Begründung an: Matterhorn Gotthard Bahn, Bahnhof Oberwald, Backoffice Autoverlad, 3999 Oberwald

5.1.3 Verlorene oder gestohlene Einzelfahrt-Karten werden nicht ersetzt.

### 5.2 Punktekarten

5.2.1 Teilweise benutzte Punktekarten können gem. Ziffer 5.2.2 erstattet werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr Gegenwert von 25 Punkten erhoben. Bonuspunkte werden nicht erstattet. Es erfolgt keine Erstattung von Tickets, welche anstelle einer vergessenen Punktekarte gelöst wurden.

5.2.2 Berechnung des Erstattungsbetrages

- Anzahl Restpunkte  
- 25 Punkte Bearbeitungsgebühr  
- Bonuspunkte der letzten Aufladung  
+ CHF 10.- Depotgebühr = Auszahlungsbetrag in CHF

5.2.3 Erstattungsgesuche für teilweise benützte Punktekarten (Verladeabonnemente) sind schriftlich an [Autoverlad.Furka@mgbahn.ch](mailto:Autoverlad.Furka@mgbahn.ch) weiterzuleiten. Matterhorn Gotthard Bahn, Bahnhof Oberwald, Backoffice Autoverlad, 3999 Oberwald.

5.2.4 Verlorene oder gestohlene Punktekarten werden ersetzt, sofern der Kunde den Kaufbeleg mit der Abo-Nummer vorweisen kann oder er seine Karte vorgängig am registrieren liess. Falls keines von beiden zutrifft, ist ein Ersatz ausgeschlossen.

## 6 Haftung | Versicherung

- 6.1 Der Fahrzeugführende / Fahrzeughalter ist für den gesetzlich vorgeschriebenen betriebssicheren Zustand seines Fahrzeugs verantwortlich. In jedem Fall sind die Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung massgebend.
- 6.2 Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge gegen Transportschäden bei der Versicherung versichert. Die Versicherungsprämie ist im Beförderungspreis inbegriffen.
- 6.3 Die Haftung der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG für Schäden an den zu transportierenden Motorfahrzeugen ist auf den Umfang beschränkt, wie er sich aus Art. 27 des Personenbeförderungsgesetzes 745.1 und Art. 76 der Verordnung über die Personenbeförderung 745.11 ergibt.
- 6.4 Mit der Aufgabe des Fahrzeugs übernimmt der Fahrzeugführende / Fahrzeughalter die Verantwortung für die Erfüllung der unter Ziffer 2 genannten Transportbestimmungen. Er haftet für alle Folgen, die aus deren Nichtbeachtung für das Transportgut, die mitreisenden Personen, das Eigentum der Bahn oder von Dritten entstehen können.
- 6.5 Der Fahrzeugführende hat die Beweispflicht für die während der Fahrt entstandenen Schäden.

Hinweis: Schadenfälle sind sofort am Entladebahnhof zu melden. Der Beförderungsausweis ist während der Fahrt aufzubewahren – er gilt als Versicherungsausweis.

## 7 Jahresabonnement für Pendler

- 7.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln den Erwerb und die Nutzung des Jahresabonnements (nachfolgend Abonnement) für den Autoverlad Furka von Oberwald nach Realp bzw. von Realp nach Oberwald
- 7.2 Die Bestimmungen sind Grundlage für den Erwerb und die Nutzung des Abonnements. Das entsprechende Abonnement wird lautend auf ein Kontrollschild / Autokennzeichen ausgestellt und kann nur für Fahrzeuge erworben werden, deren Halter eine natürliche Person ist. Firmen als Halter sind vom Erwerb eines Abonnements ausgeschlossen. Für die Nutzung des Autoverlads gelten alle entsprechenden Vorgaben der MGBahn. Insbesondere sind die Sicherheits- und Verladehinweise sowie die Hinweise zur Haftpflichtversicherung zu beachten und einzuhalten.
- 7.3 Der Kauf eines entsprechenden Abonnements erfolgt bei den Verladestationen Oberwald oder Realp. Zudem ist in jedem Fall eine Kopie des Fahrzeugausweises, für welches Fahrzeug bzw. Kontrollschild das Abonnement ausgestellt wird, vorzuweisen. Abonnements werden nur ausgestellt, wenn hiermit nachgewiesen ist, dass es sich beim Halter um eine natürliche Person handelt.
- 7.4 Die Zahlung des Abonnements erfolgt in der Folge entweder direkt in bar, Debit- oder Kreditkarte.
- 7.5 Die ausgegebenen Abonnements verbleiben im Eigentum der MGBahn. Bei Ausstellung des Abonnements wird eine Depotgebühr erhoben. Die entsprechende Gebühr wird zusätzlich belastet. Die Depotgebühr wird nur bei der Rückgabe des Abonnements an die MGBahn zurückerstattet.
- 7.6 Der Preis des Jahresabonnement für Pendler beträgt 3`500.- CHF. Stand 01. Januar 2015. Preisänderungen vorbehalten.
- 7.7 Die Bezahlung mit Reka Checks ist möglich.

## 8 Abonnement

- 8.1 Die Gültigkeitsdauer eines Abonnements beträgt ein Jahr. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Quittung vermerkt. Die Gültigkeit des Abonnements erlischt demnach am Ende des auf der entsprechenden Quittung aufgedruckten letzten Geltungstags (Tag / Monat/ Jahr).
- 8.2 Das Abonnement berechtigt während der Gültigkeitsdauer – unabhängig des Wochentags – für eine beliebige Anzahl an Fahrten. Die Berechtigung ist jedoch ausschliesslich auf das Fahrzeug bzw. das Kontrollschild, für das das Abonnement ausgestellt wurde, beschränkt und ist nicht auf andere Fahrzeuge bzw. Kontrollschilder übertragbar.
- 8.3 Abonnements können ausschliesslich für die Kategorie Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht und max. 9 Sitzplätzen sowie für Wohnmobile bis 5 t Gesamtgewicht, jeweils ohne Anhänger, erworben werden.
- 8.4 Abonnements müssen an den entsprechenden Verladestationen vorgewiesen werden bzw. werden elektronisch geprüft. Kann der Kunde sein Abonnement an der Verladestation nicht vorweisen, ist er nicht zur Beförderung berechtigt. Kauft der Kunde in solch einem Fall ein Einzelfahrticket, hat er keinen Anspruch auf eine nachträgliche Rückerstattung des Tickets.
- 8.5 Mit dem Kauf eines Abonnements erwirbt der Kunde lediglich das Recht für eine beliebige Anzahl an Fahrten während der Gültigkeitsdauer. Ein Abonnement gibt dem Kunden jedoch zu keinem Zeitpunkt Anrecht auf einen bestimmten Zug bzw. zur Fahrt an einer bestimmten Uhrzeit und ist somit keiner Reservation gleichzusetzen.
- 8.6 Jegliches Verändern oder Nachahmen des Abonnements ist ausdrücklich untersagt. Des Weiteren ist der kommerzielle Handel – wie beispielsweise Vermietung oder ein Überlassen des Abonnements an Dritte zu Marketingzwecken – mit dem Abonnement strikte untersagt. Kunden, die gegen diese Bestimmung verstossen, wird das Abonnement umgehend entschädigungslos entzogen. Die MGBahn behält sich in einem solchen Fall weitere rechtliche Schritte vor.
- 8.7 Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung des Abonnements ist ausgeschlossen. Wird das Abonnement vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der MGBahn zurückgegeben, besteht kein Anspruch des Kunden auf eine Rückerstattung bzw. Entschädigung. Es besteht zudem keine Möglichkeit, das Abonnement zu hinterlegen, um damit die entsprechende Gültigkeitsdauer zu verlängern.
- 8.8 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Abonnements – ausser im Falle eines Missbrauchs – kann dieses ersetzt werden. Der Verlust oder Diebstahl eines Abonnements ist der MGBahn in jedem Fall umgehend zu melden.

## 9 Datenschutz

- 9.1 Die MGBahn verpflichtet sich, hinsichtlich der im Rahmen der Bestellung und Benützung des Abonnements vom Kunden hinterlegten Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben strikte einzuhalten. Insbesondere werden die entsprechenden Daten nur rechtmässig und zweckgebunden verwendet und streng vertraulich behandelt.

## 10 Haftung

- 10.1 Jegliche Haftung der MGBahn wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für Schäden einschliesslich Folgeschäden jeglicher Art, die sich aus der Bestellung und der Nutzung des Abonnements ergeben, vollumfänglich ausgeschlossen.

## 11 Schlussbestimmungen

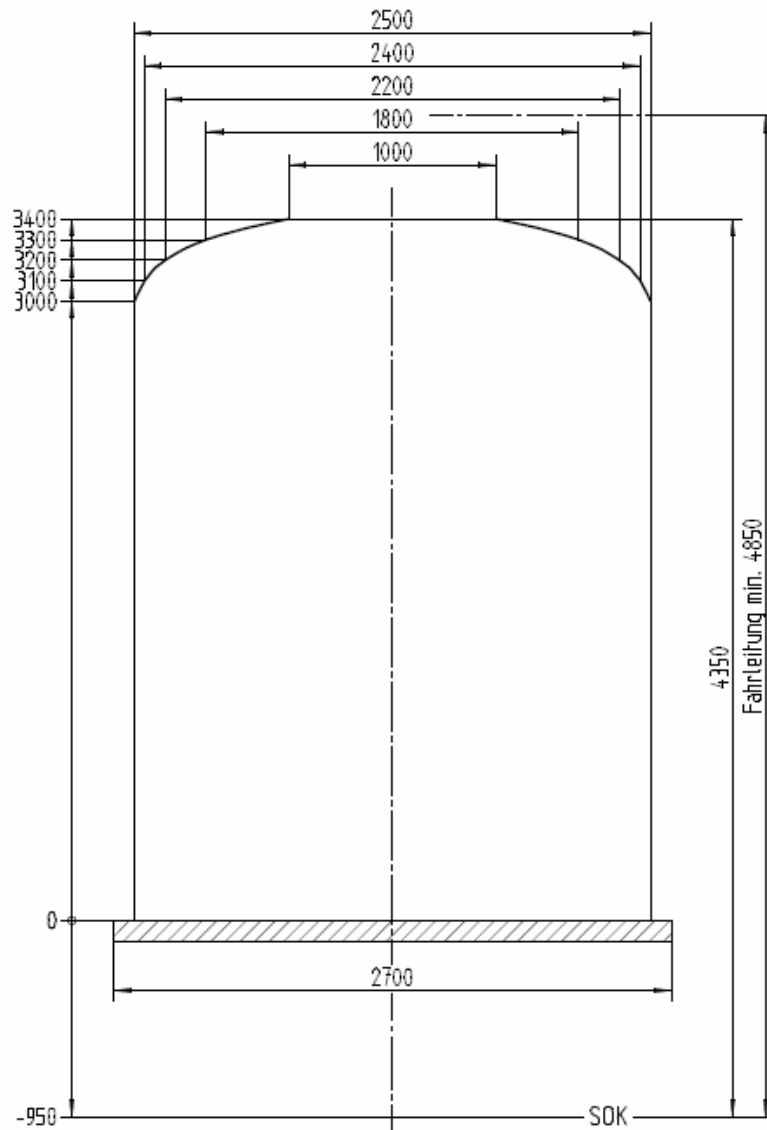
- 11.1 Die MGBahn behält sich das Recht vor, die Preise und Gebühren für das Abonnement sowie die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern.
- 11.2 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die MGBahn ersetzt in diesem Fall umgehend nach Bekanntwerden die nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässigen Bestimmungen.

## 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Auf die vorliegenden Bestimmungen ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.
- 12.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der MGBahn in Brig.

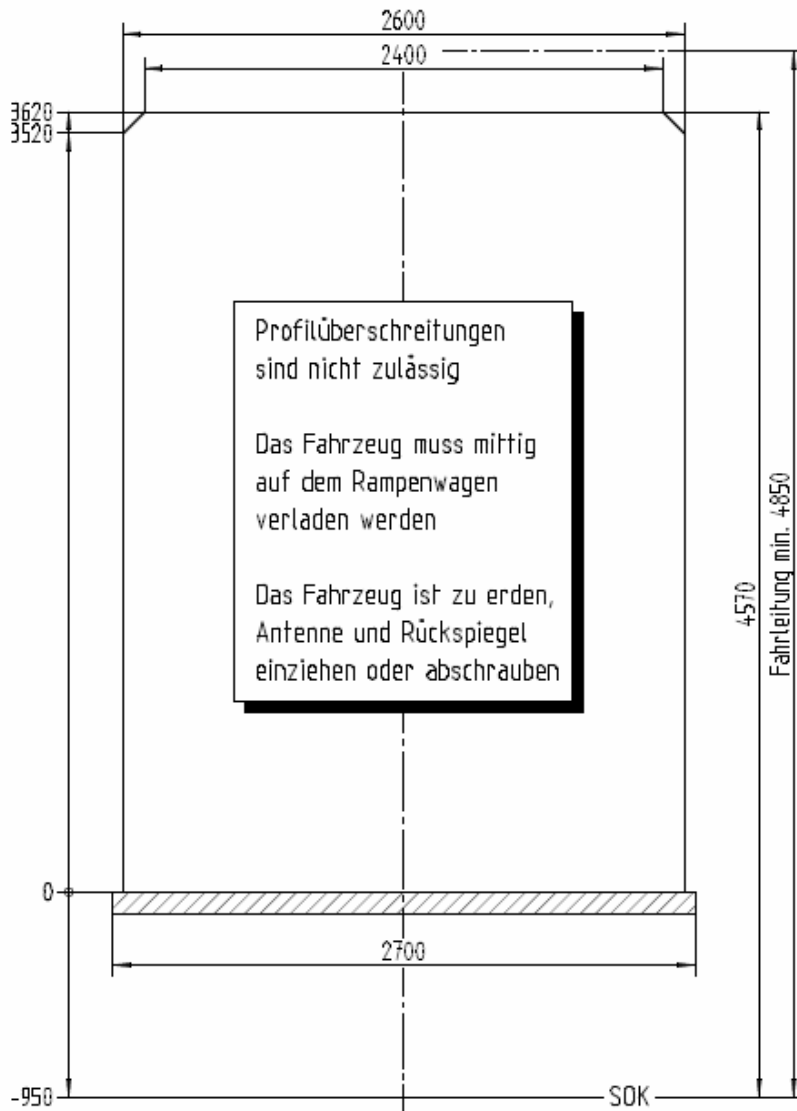
# 13 Ladeprofile

## 13.1 Furka Profil A



Stück	Gegenstand	Pbs.	Werkstoff	nach Zeichnung	Artikel-Nr.	Bemerkungen
	Objekt: Eisenbahntechnik				Ersetzt durch: Ersatz für:	
	Ladeprofil A Oberwald-Realp				Gezeichnet	RUD 03.09.09
	Höchstmasse für Fahrzeugtransporte, Furkatunnel				Geprüft	-
	Normaltransporte auf Verladewagen				Änderungen	-
			Rollmaterial Engineering	Format A5	26.000.72.1609	Batt Nr. -

### 13.2 Furka Profil B



Stück	Gegenstand	Pos.	Werkstoff	nach Zeichnung	Artikel-Nr.	Bemerkungen
	Objekt: Eisenbahntechnik			Ersetzt durch:		
	Ladeprofil B Oberwald-Realp			Ersetzt für:		
	Höchstmasse für Fahrzeugtransporte, Furkatunnel			%	Gezeichnet	RUD 04.09.05
	Normaltransporte auf Rampenwagen				Geprüft	-
					Änderungen	-
			Rollmaterial Engineering	Format A5	26.000.72.1610	Kauf Nr. -